

Allgemeine Vertragsbedingungen Architekten-/Ingenieurverträge (AVB)

1 Leistungen des AN

1.1 Maßgebend für die Leistungen des AN sind die zum Zeitpunkt der Abnahme seiner Leistungen, spätestens jedoch zum Zeitpunkt der Abnahme der Bauleistungen geltenden behördlichen und gesetzlichen Anforderungen und Regelwerke.

1.2 Der AN schuldet sämtliche Leistungen, die zur ordnungsgemäßen, den Anforderungen an das Bauvorhaben entsprechenden Erfüllung seines Auftrags und Herbeiführung des vertraglich geschuldeten Erfolgs erforderlich sind, auch wenn sie im Vertrag und dessen Anlagen nicht gesondert aufgeführt oder nicht ausdrücklich beschrieben worden sind. Maßstab für den Leistungsumfang ist allein der vom AN geschuldete werkvertragliche Leistungserfolg.

1.3 Der AG ist jederzeit befugt, Änderungen und Ergänzungen zum beauftragten Leistungsumfang des AN anzuordnen. Der AN ist zur Erbringung dieser angeordneten zusätzlichen oder geänderten Leistungen verpflichtet, soweit er dem AG nicht nachweist, dass die Erbringung dieser Leistungen unmöglich oder für den AN unzumutbar ist.

1.4 Notwendige Überarbeitungen der durch den AN erstellten Unterlagen bei unverändertem Konzept und bei nur unwesentlich veränderten Vorgaben begründen keinen zusätzlichen Honoraranspruch des AN.

2 Besondere und Zusätzliche Leistungen

2.1 Soweit zur Erfüllung der übertragenen Leistungen Besondere Leistungen im Sinne von § 3 Abs. 3 HOAI erforderlich werden, zeigt der AN dem AG schriftlich vor Beginn der Leistungen den diesbezüglichen Bedarf unter Angabe von Gründen an. Sofern der AG der Ausführung dieser Leistungen zustimmt, schließen die Parteien über die Termine sowie das Honorar für diese Leistungen eine Nachtragsvereinbarung. Der AN erhält kein Honorar, wenn er die Leistungen erbringt, bevor der AG der Leistungserbringung schriftlich zustimmt; die Einhaltung dieser Formvorschrift ist folglich Anspruchsvoraussetzung für einen Honoraranspruch für Besondere Leistungen.

2.2 Leistungen des AN nach Zeitaufwand werden nur vergütet, wenn sie vorher schriftlich durch den AG beauftragt worden sind und der AG einer Vergütung nach Zeitaufwand zugestimmt hat. In diesem Fall ist der AN verpflichtet, den entsprechenden Zeitaufwand durch Stundenbelege nachzuweisen, die er monatlich dem AG zur Prüfung und Abzeichnung vorlegen muss. Der AN erhält kein Honorar, wenn er die Leistungen erbringt, bevor der AG der Vergütung nach Zeitaufwand schriftlich zustimmt; die Einhaltung dieser Formvorschrift ist folglich Anspruchsvoraussetzung für einen Honoraranspruch für diese Leistungen.

Der AN ist verpflichtet, Leistungen nach Zeitaufwand spätestens im Folgemonat nach der Vorlage der Stundennachweise abzurechnen, andernfalls verfällt sein Vergütungsanspruch nach Zeitaufwand, es sei denn, der AN weist nach, unverschuldet an der rechtzeitigen Abrechnung gehindert worden zu sein.

3 Pflichten des AN

3.1 Allgemeine Pflichten des AN

3.1.1 Der AN ist im Rahmen der ihm übertragenen Leistungen zur Wahrung der Rechte und Interessen des AG berechtigt und verpflichtet. Er hat ausschließlich die Interessen des AG zu vertreten.

3.1.2 Der AN ist nicht befugt, rechtliche und finanzielle Verpflichtungen für den AG einzugehen. Insbesondere ist er nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung des AG im Namen und für Rechnung des AG Aufträge zu erteilen.

3.1.3 Zur Erfüllung seiner Leistungen setzt der AN ausreichend viele und qualifizierte Mitarbeiter ein.

3.1.4 Der AN hat die Leistungen im eigenen Unternehmen zu erbringen. Er ist zum Einsatz oder Wechsel von Unterauftragnehmern nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des AG berechtigt. Vor Zustimmung des AG muss der AN nachweisen, dass seine Berufshaftpflichtversicherung auch die Tätigkeit des Unterauftragnehmers umfasst.

3.2 Leistungen des AN

3.2.1 Der AN ist verpflichtet, bei der Leistungserbringung die Verwendungsverbote und Verwendungsbeschränkungen zu berücksichtigen, die Bestandteil des Vertrages sind.

3.2.2 Kostenschätzung, Kostenberechnung, Kostenanschlag und Kostenfeststellung sind nach DIN 276 nach Kostengruppen und gewerkeweise aufzustellen.

3.2.3 Im Fall einer Beauftragung des AN mit den Leistungen der Vorbereitung der Vergabe ist es dem AN untersagt, bei potenziellen Bietern Angaben für die Leistungsbeschreibung oder sonstige Informationen anzufordern.

3.2.4 Im Fall einer Beauftragung mit den Leistungen der Objektüberwachung nimmt der AN die Pflichten des Bauleiters nach § 57 Bauordnung Berlin wahr.

3.2.5 Der AN ist verpflichtet, auf dem Abnahmeprotokoll für Leistungen eines ausführenden Unternehmens nur zu unterschreiben, wenn das ausführende Unternehmen die Leistungen vollständig und vertragsgemäß erbracht hat und

die Leistungen keine wesentlichen Mängel aufweisen. Empfiehlt der AN, die Abnahme zu verweigern, hat er die Gründe für die Abnahmeverweigerung auf dem Abnahmeprotokoll im Einzelnen aufzuführen.

3.2.6 Der AN ist verpflichtet, an den vom AG festgesetzten Projektbesprechungen teilzunehmen. Der AN fertigt Protokolle der Projektbesprechungen an, die dem AG und den durch den AG benannten Projektbeteiligten übersandt werden.

3.2.7 Der AN verpflichtet sich zur Unterstützung des AG bei vorgerichtlichen oder gerichtlichen Auseinandersetzungen mit Dritten. Diese Verpflichtung gilt auch nach vollständiger Erbringung der Leistungen.

3.3 Koordinierungspflicht des AN

Der AN ist zur umfassenden Koordinierung des Bauvorhabens verpflichtet. Er muss das Bauvorhaben in technischer und zeitlicher Hinsicht koordinieren. Im Fall der Beauftragung mit den Leistungen der Objektüberwachung ist der AN insbesondere verpflichtet, die Leistungen der ausführenden Unternehmen aufeinander abzustimmen und dadurch für einen reibungslosen Bauablauf unter Beachtung der mit den Unternehmen vereinbarten Fristen Sorge zu tragen.

3.4 Informations- und Hinweispflichten, Bedenkenanzeigen

3.4.1 Der AN hat den AG jederzeit auf Anforderung über den Stand der Planung, die Abstimmung mit den anderen Planungsbeteiligten, Behörden und ausführenden Unternehmen sowie über den Stand der Bauausführung zu unterrichten. Der AN hat den AG ferner über alle bei der Durchführung seiner Aufgaben wesentlichen, von den Vorgaben des AG abweichenden Umstände, insbesondere über Qualitäts-, Termin- oder Kostenabweichungen unaufgefordert oder auf entsprechendes Verlangen des AG unverzüglich zu unterrichten und dem AG Lösungsvorschläge zu unterbreiten.

3.4.2 Soweit der AN Unterlagen bzw. Vorgaben und Entscheidungen des AG für die Ausführung seiner Leistungen benötigt, ist er verpflichtet, den AG so rechtzeitig schriftlich darauf hinzuweisen, dass die Leistungen des AN rechtzeitig erbracht werden können.

3.4.3 Bedenken gegen Entscheidungen des AG hat der AN dem AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

3.4.4 Entstehen Meinungsverschiedenheiten zwischen dem AN und anderen Beteiligten, so hat der AN den AG unverzüglich zu benachrichtigen und dessen Entscheidung herbeizuführen.

3.5 Änderung der Planung oder Ausführung

Sofern der AN Planungs- und/oder Ausführungsänderungen gegenüber den durch den AG freigegebenen Ergebnissen der Leistungsphasen für erforderlich hält, hat er die Änderung schriftlich mit eingehender Begründung darzulegen. Der AN darf diese Änderung erst nach schriftlicher Zustimmung des AG im Zuge der weiteren Leistungserbringung berücksichtigen, es sei denn, die Abwehr einer Gefahr erfordert sofortiges Handeln.

3.6 Korrespondenz, Berichte und Berechnungen

3.6.1 Der AN ist verpflichtet, für die Korrespondenz mit den ausführenden Unternehmen die Mustertexte des AG zu verwenden, soweit diese einschlägig sind. Die Übergabe der Mustertexte erfolgt in der Plananlaufbesprechung.

3.6.2 Von sämtlicher Korrespondenz des AN erhält der AG unverzüglich eine Kopie.

3.6.3 Der AN ist verpflichtet, Berichte und Berechnungen anhand der Vorlagen des AG anzufertigen.

3.7 Dokumentation der Ergebnisse der Leistungen des AN

3.7.1 Der AN legt die Ergebnisse der beauftragten Leistungen dem AG zur Freigabe vor.

3.7.2 Der AN ist verpflichtet, dem AG die freigegebenen Ergebnisse der beauftragten Leistungsphasen wie folgt zu übergeben:

- zweifach in Papierform,
- einfach auf Datenträger in den Formaten DWG und DXF,
- Berechnungen (einschließlich der Kostenberechnungen) und Leistungsbeschreibungen mit allen Vorbemerkungen auf Datenträger im Format GAEB DA 81/82.

3.8 Datenschutz

Der AN verpflichtet sich, das Datengeheimnis gemäß § 5 BDSG nicht nur im Rahmen der Auftragsabwicklung, sondern auch nach Beendigung des Auftrages zeitlich unbegrenzt zu wahren. Es ist dem AN nach dieser Vorschrift untersagt, unbefugt personenbezogene Daten zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen. Der AN versichert, dass er dafür verantwortlich ist, dass die ihm anvertrauten personenbezogenen Daten nur im Rahmen ihrer Aufgabenstellung erhoben, verarbeitet (gespeichert, verändert, übermittelt, gesperrt, gelöscht) oder genutzt werden und sofern er Unterauftragnehmer beschäftigt, er diese ebenfalls entsprechend § 5 BDSG verpflichtet.

4 Pflichten des AG

Der AG fördert die Planung und Durchführung des Bauvorhabens und wird anstehende Entscheidungen innerhalb angemessener Zeit treffen.

5 Kostenobergrenze

5.1 Die Einhaltung der vertraglich vereinbarten Kostenobergrenze ist für den AG von besonderer Bedeutung. Der AN hat die ihm obliegenden Kostenermittlungen sorgfältig durchzuführen und die Kostenentwicklung umfassend zu kontrollieren und zu steuern. Er hat insbesondere während jeder von ihm zu erbringenden Leistungsphase rechtzeitig Maßnahmen aufzuzeigen und Vorschläge zu unterbreiten, die der Erreichung des Kostenziels dienen.

5.2 Unabhängig von den Pflichten gemäß Ziffer 5.1 hat der AN den AG über Umstände, die eine Kostenüberschreitung auch in einzelnen Kostengruppen gegenüber der jeweils aktuellen Kostenermittlung erwarten lassen, unverzüglich schriftlich zu informieren und auf eigene Kosten Maßnahmen aufzuzeigen, wie die Kostenobergrenze unter Wahrung der Projektziele eingehalten werden kann.

Der AG wird innerhalb angemessener Frist nach schriftlicher Mitteilung des AN über die vorgeschlagenen Maßnahmen entscheiden. Solche Entscheidungen lassen das Recht des AG, aus der drohenden oder eingetretenen Kostenüberschreitung die bei Vorliegen der sonstigen rechtlichen Voraussetzungen hieraus resultierenden Rechtsfolgen geltend zu machen, unberührt.

6 Leistungen weiterer fachlich Beteiligter

6.1 Die Beauftragung notwendiger Fachplanungs-, Gutachter- und Beraterleistungen erfolgt durch den AG.

6.2 Der AN wird den AG ggf. so rechtzeitig über die Notwendigkeit von Fachplanungsleistungen und Gutachterleistungen beraten, dass diese ohne Verzögerung für das Bauvorhaben beauftragt werden können.

6.3 Der AN hat sich selbstständig unter steter Information des AG mit den weiteren fachlich Beteiligten abzustimmen und die für ein vollständig abgestimmtes, einheitliches und mangelfreies Gesamtergebnis erforderlichen fachlichen und zeitlichen Koordinierungsleistungen selbstständig und jeweils rechtzeitig vorzunehmen.

6.4 Der AN stellt den weiteren fachlich Beteiligten die von ihm erstellten Unterlagen zur Verfügung, die diese für die ordnungsgemäße Erbringung ihrer Leistungen benötigen. Die Kosten für diese Unterlagen sind mit den vereinbarten Nebenkosten abgegolten.

7 Termine

7.1 Befindet sich der AN mit der Einhaltung verbindlicher Termine in Verzug und erbringt er die ausstehende Leistung trotz Nachfristsetzung nicht innerhalb einer angemessenen Nachfrist, ist der AG – unbeschadet aller sonstiger Rechte – berechtigt, die Leistungen des AN ganz oder teilweise aus wichtigem Grund zu kündigen. Schadenersatzansprüche des AG bleiben unberührt.

7.2 Der AN hat den AG von drohenden oder eintretenden Leistungsverzögerungen, die für den Leistungsbereich des AN relevant sind, unverzüglich und schriftlich zu unterrichten, unabhängig davon, ob und in welchem Umfang eine Leistungsverzögerung vorliegt und wie dieser Leistungsverzögerung entgegen gesteuert werden kann. Der AN hat hierzu Vorschläge zu unterbreiten, wie der ursprünglich vorgesehene Termin eingehalten werden kann.

7.3 Verändern sich die Termine oder ist dies zwischen den Parteien streitig, haben sich die Parteien binnen einer Woche, nachdem eine Partei dies verlangt, auf neue Termine und Fristen zu verständigen. Gelingt dies nicht, ist der AG berechtigt, die neuen verbindlichen Vertragsfristen nach billigem Ermessen einseitig festzusetzen.

Diese Neufestlegung gilt nur für die Zukunft. Sie lässt das Recht der Parteien, aus der Überschreitung alter Termine die bei Vorliegen der sonstigen rechtlichen Voraussetzungen hieraus resultierenden Rechtsfolgen geltend zu machen, unberührt.

8 Vertragsstrafe

8.1 Sofern der AN schuldhaft die ihm obliegenden Pflichten verletzt und insoweit eine Mangelbeseitigung durch Nacherfüllung ausscheidet oder die dem AN zur Nacherfüllung gesetzte Frist fruchtlos verstrichen ist, ist er verpflichtet, für jeden Fall der Pflichtverletzung eine Vertragsstrafe in Höhe von 500,00 EUR bei einem Auftragswert bis 20.000,00 EUR netto und in Höhe von 1.000,00 EUR bei einem Auftragswert über 20.000,00 EUR netto an den AG zu zahlen. Dem AN ist der Nachweis gestattet, dass dem AG aufgrund der schuldhaften Pflichtverletzung kein Schaden oder keine Wertminderung entstanden ist oder dass der dem AG entstandene Schaden oder die entstandene Wertminderung die pauschalierte Vertragsstrafe unterschreitet.

8.2 Die Vertragsstrafe gemäß Ziff. 8.1 gilt nicht für die schuldhafte Überschreitung vereinbarter Termine; im diesem Fall findet die Regelung aus Ziff. 7.1 Anwendung.

8.3 Die Vertragsstrafe für alle Pflichtverletzungen des AN wird auf insgesamt 5 % der Auftragssumme begrenzt. Dem AN ist die Geltendmachung eines höheren Schadens gestattet; dabei wird die pauschalierte Vertragsstrafe gemäß Ziff. 8.1 auf den Schadenersatz angerechnet.

8.4 Der AG kann eine verwirkte Vertragsstrafe bis zur Schlusszahlung oder Schlusszahlungserklärung geltend machen.

9 Haftpflichtversicherung

Der Auftraggeber hat für dieses Bauvorhaben eine BauRisk Versicherung abgeschlossen. Im Auftragsfall ist diese vom Auftragnehmer zu tragen und wird entsprechend mit dessen Abschlags- und Schlusszahlungen verrechnet. Versicherte Gefahren sind neben der eigentlichen Bauleistung auch die Betriebshaftpflichttrisiken der ausführenden Unternehmen sowie die Berufshaftpflichttrisiken der beteiligten Planungsbüros. Der Prämienatz beträgt 5,55 ‰ zzgl. der gesetzlichen Versicherungssteuer (derzeit 19 ‰ = 6,6045 ‰).

Nachfolgend die wesentlichen Punkte des BauRisk-Versicherungsschutzes:

- Die Versicherungssumme im Teil Berufshaftpflichtversicherung beträgt 10.000.000 EUR je Versicherungsfall für Personen- und sonstige Schäden p.a.
- Der generelle Selbstbehalt beträgt 5.000 EUR je Versicherungsfall. Bei Personenschäden wird kein Selbstbehalt in Abzug gebracht.
- Ausschluss: keine Entschädigung für Kosten – und Terminüberschreitungen

10 Abnahme, Gewährleistung und Haftung

10.1 Der AG ist nach vollständiger Leistungserbringung des AN zur Abnahme gemäß § 640 BGB verpflichtet. Sofern der AN mit den Leistungen der Objektüberwachung – Bauüberwachung (Leistungsphase 8) beauftragt ist, kann er nach Abschluss der Leistungen der Leistungsphase 8, spätestens drei Monate nach der letzten Abnahme der Leistungen der ausführenden Unternehmen eine Teilabnahme der von ihm bis dahin erbrachten Leistungen verlangen. Im Übrigen besteht kein Anspruch des AN auf Teilabnahmen.

10.2 Der AG nimmt die Leistungen des AN auf Verlangen des AN durch ausdrückliche, schriftliche Erklärung ab. Eine fiktive Abnahme und eine Abnahme durch Ingebrauchnahme werden ausgeschlossen.

10.3 Für die Mängelansprüche des AG gelten die Regelungen des BGB. Die Mängelansprüche des AG verjähren gemäß § 634 a Abs. 1 Nr. 2 BGB in fünf Jahren.

10.4 Die Haftung des AN für die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Leistungen wird weder durch Abstimmungen mit dem AG noch dadurch eingeschränkt, dass der AG Arbeitsergebnisse des AN entgegengenommen oder Freigaben erteilt hat.

11 Kündigung

11.1 Jede Kündigung des Vertrages bedarf der Schriftform.

11.2 Sofern der AG den Vertrag aus wichtigem Grund gekündigt hat, hat der AN nur einen Vergütungsanspruch für die bis zur Kündigung erbrachten, in sich abgeschlossenen und nachgewiesenen Leistungen. Dasselbe gilt, wenn der AN aus einem wichtigen Grund gekündigt hat, den der AG nicht zu vertreten hat.

11.3 Hat der AG den Vertrag gemäß § 648 Satz 1 BGB frei gekündigt, so steht dem AN neben dem Honorar für erbrachte Leistungen auch Honorar für nicht erbrachte Leistungen zu. Der AN muss sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, was er infolge der Aufhebung des Vertrages an Kosten erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft und seines Unternehmens/ Büros erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt (§ 648 Satz 2, 2. Halbsatz BGB). Die ersparten Aufwendungen für die nicht erbrachten, vertraglichen Leistungen werden für

- die Leistungen Grundlagenermittlung, Vorplanung, Entwurfs-, Genehmigungs- und Ausführungsplanung sowie Vorbereitung und Mitwirkung bei der Vergabe auf 40 v.H. der vereinbarten Vergütung,
- die Leistungen Objektüberwachung / Bauüberwachung / Dokumentation, Überwachung der Ausführung beziehungsweise der Bauoberleitung und örtlichen Bauüberwachung auf 60 v.H. der vereinbarten Vergütung,
- die Leistung Objektbetreuung auf 90 v.H. der vereinbarten Vergütung

festgelegt, es sei denn, es werden geringere oder höhere ersparte Aufwendungen oder sonstige vergütungsmindernde Umstände von einer Vertragspartei nachgewiesen.

11.4 Im Fall einer Kündigung oder sonstigen vorzeitigen Vertragsbeendigung hat der AN seine Leistungen so abzuschließen und zu ordnen, dass der AG sie ohne Schwierigkeiten übernehmen und die Weiterführung an einen Dritten beauftragen kann. Der AN hat innerhalb von zwei Wochen nach Vertragsbeendigung einen Abschlussbericht vorzulegen, aus dem sich der erreichte Leistungsstand ergibt. Darüber hinaus hat der AN sämtliche projektbezogenen Unterlagen herauszugeben; ein Zurückbehaltungsrecht steht ihm nicht zu.

12 Rechnungen und Zahlungen

12.1 Rechnungen sind nach ihrem Zweck als Abschlags- oder Schlussrechnung zu bezeichnen; sie sind durchnummeriert und kumulierend aufeinander aufzubauen.

12.2 Abschlagszahlungen sind innerhalb von 18 Kalendertagen nach Rechnungseingang bei dem AG fällig.

12.3 Die Schlussrechnung ist innerhalb einer Frist von acht Wochen nach Abnahme beim AG einzureichen. Die Schlusszahlung wird fällig, wenn der AN die von ihm geschuldeten Leistungen vollständig und vertragsgemäß erbracht hat, diese abgenommen sind, der AN eine prüffähige Schlussrechnung vorgelegt hat und der AG diese geprüft hat. Die Parteien vereinbaren für die Prüfung der Schlussrechnung einen Prüfungszeitraum von zwei Monaten ab Zugang der Rechnung beim AG.

12.4 Als Sicherheit für die vertragsgemäße und termingerechte Ausführung der Leistungen des AN vereinbaren die Parteien einen Sicherheitseinbehalt in Höhe von 5 % der Brutto-Auftragssumme. Der AG behält bei jeder Abschlags-Vers.: 20.02.2023

zahlung 5 % des geprüften Rechnungsbetrages ein. Alle Abschlagszahlungen an den AN erfolgen demnach zu 95 % der jeweiligen geprüften Rechnungssumme. Sofern der Sicherheitseinbehalt nicht verwertet ist, kommt er mit der Schlusszahlung zur Auszahlung, im Fall der Beauftragung des AN mit Leistungen der Leistungsphase 9 mit der Zahlung auf die nach Abschluss der Leistungsphase 8 eingereichte Abschlagsrechnung.

Der AN kann den Sicherheitseinbehalt gegen Stellung einer unbefristeten, unwiderruflichen und selbstschuldnerischen Bürgschaft eines in der Europäischen Union zugelassenen Kreditinstituts ablösen; die Bürgschaft muss die Erklärung enthalten, dass das Recht auf Hinterlegung des Bürgschaftsbetrages ausgeschlossen ist.

12.5 Voraussetzung für alle Zahlungen ist die Vorlage der Versicherungsbestätigung des Haftpflichtversicherers des AN.

12.6 Gesetzliche und vertragliche Rechte des AG zur Verrechnung, Aufrechnung und sonstiger Geltendmachung von Gegenforderungen oder Leistungsverweigerungsrechten einschließlich eines etwaigen Druckzuschlages bleiben unberührt.

12.7 Im Falle der Überzahlung hat der AN den überzahlten Betrag zu erstatten. Leistet er innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang des Rückforderungsschreibens nicht, befindet er sich mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug und hat Verzugszinsen in Höhe von 9 v.H. über dem Basiszinssatz des § 247 BGB zu zahlen. Auf einen Wegfall der Bereicherung kann sich der AN nicht berufen.

13 Sicherheiten, Leistungseinstellung/Abwendungsbefugnis

13.1 § 650 e BGB wird abgedungen.

13.2 Der AN ist zur Ausübung eines ihm etwa zustehenden Leistungsverweigerungsrechtes erst berechtigt, wenn er die Leistungseinstellung mindestens 12 Werktage vor der vollständigen oder teilweisen Einstellung seiner Arbeiten angekündigt hat.

13.3 Der AG ist in den Fällen, in denen das Vorliegen der Voraussetzungen des Leistungsverweigerungsrechtes streitig ist, berechtigt, diese Leistungseinstellung durch Übergabe einer Zahlungsbürgschaft i. H. v. 75 % eines etwa streitigen, noch nicht abgesicherten Zahlungsanspruches abzuwenden. Für die Form der Sicherheit und die Kostentragung findet § 650 f BGB i. V. m. § 232 BGB entsprechende Anwendung.

14 Abtretungs- und Aufrechnungsverbot

14.1 Der AN ist nicht berechtigt, ohne Zustimmung des AG Ansprüche aus diesem Vertrag an Dritte abzutreten. Die Zustimmung darf der AG nur aus wichtigem Grund verweigern.

14.2 Der AN kann gegen Ansprüche des AG nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen gegenüber dem AG aufrechnen.

15 Aufbewahrungs- und Herausgabepflichten des AN

15.1 Der AN ist verpflichtet, sämtliche Unterlagen 10 Jahre nach Abnahme seiner Gesamtleistung aufzubewahren. Nach Ablauf der 10 Jahre ist der AN verpflichtet, die Unterlagen vor deren Vernichtung dem AG anzubieten.

15.2 Der AG ist berechtigt, schon vor Ablauf der 10 Jahre die Herausgabe der vom AN zur Erfüllung seiner Verpflichtungen angefertigten Original-Unterlagen zu verlangen. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem AN nicht zu.

15.3 Die Unterlagen werden mit Herausgabe an den AG dessen Eigentum.

16 Urheberrechte, Veröffentlichung

16.1 Sind die Leistungen des AN urheberrechtlich geschützt, bleiben dessen Urheberpersönlichkeitsrechte unberührt.

16.1.1 Der AN überträgt dem AG die Verwertungs-, Nutzungs- und Änderungsrechte an allen von ihm für das Bauvorhaben erstellten Unterlagen sowie an den für das Bauvorhaben erbrachten Leistungen. Der AG darf die Unterlagen des AN für die im Vertrag genannte Baumaßnahme ohne Mitwirkung des AN nutzen. Die Unterlagen des AN dürfen auch für eine etwaige Wiederherstellung des ausgeführten Werks benutzt werden.

16.1.2 Der AG darf die Unterlagen, die Leistungen des AN für das Bauvorhaben und das ausgeführte Bauwerk ohne Mitwirkung des AN ändern, wenn die vom AG vorzunehmende Interessenabwägung im Einzelfall ergeben hat, dass das Schutzinteresse des AN hinter dem Gebrauchsinteresse des AG zurücktreten muss. In diesem Fall wird der AG den AN über das Vorhaben unterrichten und ihm Gelegenheit geben, innerhalb einer vom AN bestimmten angemessenen Zeit mitzuteilen, ob und in welcher Weise er mit einer Änderung einverstanden ist.

16.1.3 Müssen am ausgeführten Werk Mängel, die insbesondere eine Gefahr für die Sicherheit darstellen oder die Nutzung des Bauwerks beeinträchtigen und die nicht ohne eine Änderung des ursprünglichen Werks behoben werden können, beseitigt, werden, kann der AG das ausgeführte Werk ohne Mitwirkung des AN ändern. Ziff. 16.1.2 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Gebrauchsinteresses des AG das Interesse des AG an einer mangelfreien Werkausführung tritt. Soweit möglich, wird der AG den AN vor Ausführung anhören.

16.2 Sofern die vom AN gefertigten Unterlagen und das ausgeführte Werk nicht urheberrechtlich geschützt sind, darf der AG die Unterlagen für die im Vertrag genannte Baumaßnahme ohne Mitwirkung des AN nutzen und ändern; dasselbe gilt auch für das ausgeführte Werk.

16.3 Mit der vereinbarten Vergütung sind sämtliche Ansprüche des AN im Zusammenhang mit der Übertragung der Verwertungs-, Nutzungs- und Änderungsrechte an für das Bauvorhaben erstellten Unterlagen und erbrachten Leistungen abgegolten.

16.4 Die vorstehenden Bestimmungen bleiben von einer Beendigung des Vertrages unberührt. Im Falle einer Kündigung des Vertrages, gleich aus welchem Grund, umfasst die Übertragung der Verwertungs-, Nutzungs- und Änderungsrechte diejenigen Arbeitsergebnisse und Leistungen, die der AN bis zum Zeitpunkt der Kündigung geschaffen hat.

16.5 Der AN sichert dem AG zu, dass seine nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen frei von Rechten Dritter sind und stellt den AG von möglichen Ansprüchen Dritter wegen der Verletzung von Urheber-, Patent- und sonstigen Schutzrechten Dritter frei, es sei denn, der AN hat zuvor das Einverständnis des AG mit der Verwendung der Rechte Dritter unter Hinweis auf diese Bestimmungen herbeigeführt.

16.6 Der AG hat das Recht zur Veröffentlichung unter Namensangabe des AN.

Das Veröffentlichungsrecht des AN unterliegt der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG. Der AN ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des AG berechtigt, Presse, Funk und Fernsehen oder sonstigen Dritten Auskunft

über das Bauvorhaben zu geben. Der AG kann die Zustimmung in den beiden vorgenannten Fällen aus wichtigem Grund versagen.